

Von der Regierung erlassen am 20. Dezember 1994

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zulassung

Die Kantonsbibliothek ist öffentlich und allen Personen zugänglich, die sich an diese Benutzungsordnung halten.

Art. 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kantonsbibliothek werden vom zuständigen Departement festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 3 Einschreibung

¹ ¹ Jede Person wird bei der ersten Ausleihe als Benutzer (im Folgenden immer auch für Benutzerin) eingeschrieben. Das Bibliothekspersonal prüft die Personalien.

² ² Sie erhält einen Bibliotheksausweis. Für den Ersatz eines Ausweises wird eine Gebühr erhoben.

³ ³ Von Personen ohne festen Wohnsitz in Graubünden kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

⁴ ⁴ Die Personendaten werden in einer gemeinsamen Datei des Bibliotheksverbundes gespeichert und von den Verbundbibliotheken gemeinsam verwaltet. Die Daten bleiben intern.

Art. 4 ⁵

Art. 5 Verhalten

¹ In der ganzen Bibliothek herrscht eine ruhige Atmosphäre. Es gilt generelles Rauchverbot. Essen und Trinken ist nur in der Cafeteria gestattet.

² Das Bibliothekspersonal ist befugt, störende Benutzer zu ermahnen oder wegzuweisen.

II. Benutzung und Ausleihe der Medien

Art. 6 ⁶ Benutzung

¹ Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe von Medien nach Hause oder in die dafür zugewiesenen Räume der Bibliothek.

² Personen ab 20 Jahren bezahlen eine Benutzungsgebühr.

³ Medien in der Freihandabteilung können in der Bibliothek ohne Bibliotheksausweis unentgeltlich benutzt werden.

⁴ Bibliotheksbenutzer, die den Postversand beanspruchen, übernehmen die Portospesen.

Art. 7 ⁷ Fristen, Mahnung

¹ ⁸ Die Ausleihfrist beträgt vier Wochen für Print-Medien und zwei Wochen für audiovisuelle Medien und Karten.

² Werden die ausgeliehenen Medien nicht von anderen Benutzern benötigt, wird die Frist stillschweigend auf 12 beziehungsweise 6 Wochen verlängert. Der Benutzer kann seine Medien maximal bis 36 Wochen beziehungsweise 18 Wochen verlängern. In der Verlängerungszeit sind die Medien jederzeit rückrufbar.

³ ⁹ Werden die Medien nicht fristgerecht zurückgebracht, wird der Benutzer zunächst erinnert, dann gemahnt. Für Mahnungen wird pro Medium eine Mahngebühr erhoben. Nach der dritten Mahnung wird der Benutzer bis zur Bezahlung seiner Gebühren gesperrt.

Art. 8 ¹⁰ Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Bibliotheksausweis
Gratis/Ersatz Fr. 10.–
- Benutzungsgebühr (ab dem 20. Altersjahr)

Fr. 30.–/Jahr oder Fr. 11.–/Tag

- Erinnerung nach Ablauf der Leihfrist: gratis
- 1. Mahnung zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist
Fr. 10.–/Medium
- 2. Mahnung drei Wochen nach Ablauf der Leihfrist
Fr. 20.–/Medium
- 3. Mahnung vier Wochen nach Ablauf der Leihfrist
Fr. 35.–/Medium
- Rechnung (eingeschrieben): Fr. 35.– Mahngebühr, zuzüglich Fr. 20.– Bearbeitungskosten
- Verlust: Wiederbeschaffungskosten zuzüglich Fr. 40.– Bearbeitungskosten
- Postversand Kanton Graubünden
Pauschal Fr. 10.– pro Paket und Brief
- Postversand übrige Schweiz
Fr. 10.–/Medium
- Interbibliothekarischer Leihverkehr in der Schweiz
Fr. 10.–/Medium
- Interbibliothekarischer Leihverkehr Ausland
Nach Aufwand, mindestens Fr. 15.–
- Internetbenutzung im Haus
Kurzbenutzung bis 15 Min. gratis/pro weitere 15 Min. Fr. 2.–
- Verlorene Schliessfachschlüssel
Fr. 82.–
- Fotokopien
Fr. 0.20/Kopie A4 oder A3
- Kopierkarten
Fr. 10.– 60 Kopien
- Fotokopien durch das Bibliothekspersonal
Fr. 8.– für 1-20 Vorlageseiten aus einem Band, zuzüglich Fr. 5.– bei Rechnungsstellung
- Fotos, Mikrofilm, Scan etc.
Verrechnung nach Aufwand

Art. 9 Haftung

Der Benutzer haftet für sorgfältige, sachgemässe Benutzung, Aufbewahrung und Rückgabe der Medien.

Art. 10 Verlust/ Beschädigung

Beschädigte oder verloren gegangene Dokumente werden unter Verrechnung der Anschaffungs- und Bearbeitungskosten zu Lasten des Benutzers ersetzt.

Art. 11 ¹¹

Art. 12 Wertvolle Bestände

Ältere und nicht ersetzbare Medien sowie Nachschlagewerke können nur in der Bibliothek konsultiert werden.

Art. 13 Interbibliothekarischer Leihverkehr

¹ ¹² Im interbibliothekarischen Leihverkehr trägt der Benutzer die Kosten für Sonderleistungen, insbesondere die von anderen Bibliotheken erhobenen Gebühren und die Kosten für Spezialformulare.

² Es gelten die Ausleihbedingungen der entleihenden Bibliothek.

III. Lesesaal

Art. 14 Lesesaal

Der Lesesaal dient einerseits den Benutzern, die längerfristig und in Ruhe an einem Thema arbeiten wollen, andererseits den Benutzern von Fachzeitschriften und von wertvollen Dokumenten, die nicht nach Hause ausgeliehen werden können.

Art. 15 Arbeitsplatz

Benutzer, die längere Zeit im Lesesaal arbeiten, können ihr Material in den dafür vorgesehenen Gestellen deponieren. Am Abend müssen die Arbeitsplätze geräumt werden.

Art. 16 Ruhe

Um ruhiges Arbeiten zu ermöglichen, darf im Lesesaal nicht gesprochen werden. Störungen, die beispielsweise durch den Betrieb privater Personalcomputer entstehen, sind zu vermeiden.

IV. Verschiedenes

Art. 17 Kopieren

Kopien aus Zeitungen und wertvollen Büchern dürfen nur durch das Bibliothekspersonal angefertigt werden.

Art. 18 ¹³ AV-Medien

Für das Abhören von Tonträgern sowie das Abspielen von Videos stehen im Untergeschoss Geräte zur Verfügung.

Art. 19 ¹⁴

Art. 20 Beschwerden

Beschwerden sind an die Bibliotheksleitung zu richten.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft ¹⁵ und ersetzt die Benützungsordnung der Kantonsbibliothek Graubünden vom 12. Juli 1967. ¹⁶

Endnoten

- 1 Fassung gemäss RB vom 1. April 2003
- 2 Fassung gemäss RB vom 16. Dezember 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 3 Fassung gemäss RB vom 16. Dezember 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 4 Einfügung gemäss RB vom 1. April 2003
- 5 Aufgehoben gemäss RB vom 16. Dezember 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 6 Fassung gemäss RB vom 16. Dezember 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 7 Fassung gemäss RB vom 1. April 2003
- 8 Fassung gemäss RB vom 16. Dezember 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 9 Einfügung gemäss RB vom 16. Dezember 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 10 Fassung gemäss RB vom 16. Dezember 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 11 Aufgehoben gemäss RB vom 16. Dezember 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 12 Fassung gemäss RB vom 16. Dezember 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

- 13 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 14 Aufgehoben gemäss RB vom 16. Dezember 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 15 Im KA vom 13. Januar 1995 publiziert; die Änderungen gemäss RB vom 1. April 2003 treten am 15. April 2003 in Kraft.
- 16 AGS 1967, 409 und Änderungen gemäss Sachwortregister BR